

## RECHTSVERORDNUNG

Über die Festsetzung der Linde am alten Kindergarten in der Gemarkung Heppenheim, Stadt Worms, als Geschützten Landschaftsbestandteil

---

Aufgrund des § 20 des Landesgesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landespfleugesetz - LPflG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70) wird verordnet:

### § 1 - Bestimmung, Bezeichnung

Der in § 2 näher beschriebene und in der als Anlage dieser Verordnung beigefügten Karte gekennzeichnete Einzelbaum wird zum Geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Er trägt die Bezeichnung "Linde in der Oberen Bahnhofstraße".

### § 2 - Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmung zum Geschützten Landschaftsbestandteil bezieht sich auf die ca. 80-j. Krimlinde (*Tilia euchlora*) auf dem Grundstück des alten Kindergartens in Worms-Heppenheim, Gemarkung Heppenheim, Flur I Nr. 1

Koordinaten nach dem Gauß-Krüger-System:  $y = 446\,819,56$   
 $x = 496\,931,36$

- (2) Das Schutzgebiet erstreckt sich auf den Wurzelbereich der von der Baumkronen überdeckten Fläche des in Absatz 1 genannten Baumes und wird durch die Kronentraufe abgegrenzt.

### § 3 - Schutzzweck

Schutzzweck ist die Sicherstellung und Erhaltung des in § 2 genannten Einzelbaumes aufgrund seiner die nähere Umgebung und das Ortsbild prägenden Charakters.

### § 4 - Sicherstellung des Schutzzweckes

Es ist verboten, an dem Geschützten Landschaftsbestandteil, außer bei Gefahr im Verzuge, ohne Genehmigung der unteren Landespflegebehörde

- den Baum oder Teile des Baumes zu beseitigen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. Handlungen vorzunehmen, die den Baum in seiner natürlichen Entwicklung beeinträchtigen können, insbesondere
  - 2.1 Abgrabungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich vorzunehmen,
  - 2.2 das Wurzelwerk zu verletzen,
  - 2.3 den Wurzelbereich im Sinne von § 2 Abs. 2 dieser Verordnung mit wasser- oder luftundurchlässigen Stoffen (wie z.B. Beton, Bitumen usw.) abzudecken,
  - 2.4 die Rinde zu verletzen oder die Baumkrone zurückzuschneiden,
  - 2.5 schädigende Stoffe (wie z.B. pflanzenschädigende Pestizide) im Bereich der Kronentraufe zu lagern oder einzubringen,
  - 2.6 Bodenverdichtungen im Wurzelbereich vorzunehmen,
  - 2.7 Maßnahmen durchzuführen, die zu einer nachhaltigen Störung des Grundwasserspiegels im Wurzelbereich führen,
3. Feuerstellen im Umkreis von 20 m um den Baumstamm anzulegen,
4. Bild- oder Schrifftafeln, Plakate oder Inschriften am Geschützten Landschaftsbestandteil, soweit sie nicht auf den Schutzzweck des Geschützten Landschaftsteiles hinweisen, anzubringen oder aufzustellen,
5. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen,
6. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen,
7. Park- oder Stellplätze im Kronenbereich anzulegen.

#### § 5 - Genehmigungsvorbehalte

- (1) Die Verbotsvorschriften (§ 4) sind nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege, Erhaltung und Entwicklung des Geschützten Landschaftsteiles dienen sowie die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit notwendigen Arbeiten.
- (2) Befreiungen von den Verboten nach § 5 sind nur unter den Voraussetzungen des § 38 LPflG möglich.

#### § 6 - Zuständigkeit

- (1) Die Genehmigung nach § 5 wird von der unteren Landespflegebehörde der kreisfreien Stadt Worms (Stadtverwaltung Worms) erteilt.
- (2) Die Genehmigung kann mit Bedingungen oder Auflagen befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

§ 7 - Verpflichtungsanordnung

- (1) Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigten haben jede an dem Baum erfolgte und ihnen bekannt gewordene Beschädigung oder sonstige Veränderung der Stadtverwaltung Worms unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.
- (3) Die Eigentümer haben auf Anordnung zu dulden, daß Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung oder Pflege des Baumes getroffen werden.

§ 8 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, außer bei Gefahr im Verzuge, ohne Genehmigung der Landespflegebehörde entgegen
  1. § 4 Nr. 1 den Baum oder Teile des Baumes beseitigt, beschädigt oder zerstört,
  2. § 4 Nr. 2 Handlungen vornimmt, die den Baum in seiner natürlichen Entwicklung beeinträchtigen können, insbesondere
    - 2.1 im Wurzelbereich abgräbt oder aufschüttet,
    - 2.2 das Wurzelwerk verletzt,
    - 2.3 den Wurzelbereich im Schutzgebiet mit wasser- und/oder luftundurchlässigen Stoffen (wie z. B. Beton, Bitumen usw.) abdeckt,
    - 2.4 die Rinde verletzt oder die Baumkrone zurückschneidet,
    - 2.5 schädigende Stoffe (wie z. B. pflanzenschädigende Pestizide) im Bereich der Kronentraufe lagert oder einbringt,
    - 2.6 Bodenverdichtungen im Wurzelbereich vornimmt,
    - 2.7 Maßnahmen durchführt, die zu einer nachhaltigen Senkung des Grundwasserspiegels im Wurzelbereich führen,
  3. § 4 Nr. 3 Feuerstellen im Umkreis von 20 m um den Baumstamm anlegt,
  4. § 4 Bild- oder Schrifftafeln, Plakate oder Inschriften an dem Geschützten Landschaftsbestandteil anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz des Geschützten Landschaftsbestandteiles hinweisen,
  5. § 4 Nr. 5 bauliche Anlagen aller Art, auch solcher die keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet oder erweitert,
  6. § 4 Nr. 6 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt.

... 4

7. § 4 Nr. 7 Park- oder Stellplätze im Kronenbereich anlegt,

8. § 7 Abs. 1 und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

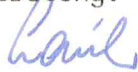
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM (i.W. einhunderttausend Deutsche Mark) geahndet werden.

§ 9 - Inkrafttreten

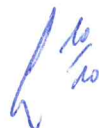
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft

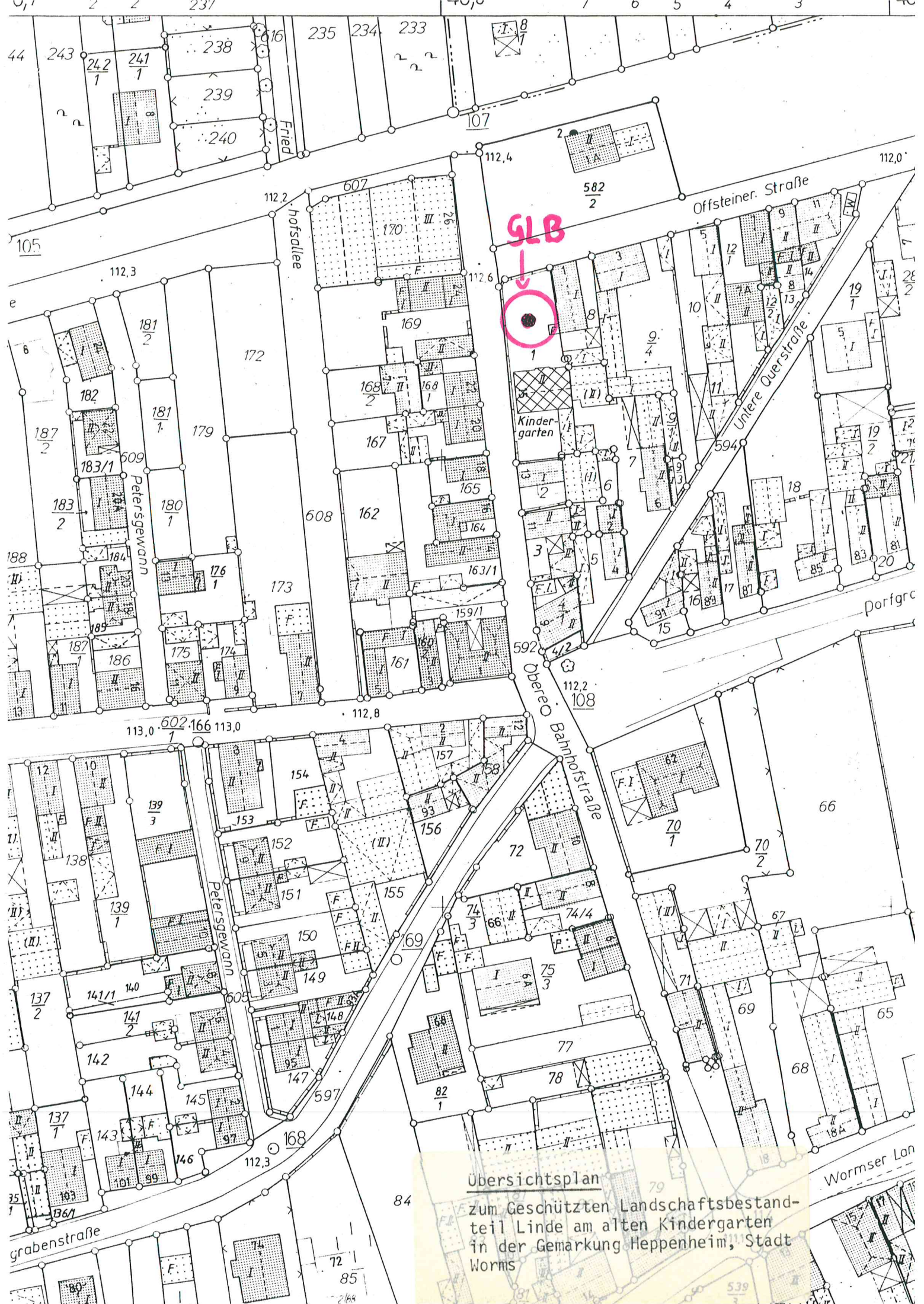
Worms, den **14. Okt. 1988**

STADTVERWALTUNG WORMS  
In Vertretung:



(Lauber)  
Beigeordneter





GLB



Übersichtsplan

Zum Geschützten Landschaftsbestandteil Linde am alten Kindergarten in der Gemarkung Heppenheim, Stadt Worms